

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Dürkheim

für das Haushaltsjahr

2025

vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die staatsaufsichtlich durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom **DATUM** Az.: **2/20/KI**. genehmigt wurde.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	<u>2025</u>
Festgesetzt werden:	
1. Im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	68.003.709 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.921.035 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	82.674 €
2. Im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	26.774 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	7.496.150 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	26.799.470 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	-19.303.320 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.851.706 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	20.481.906 €
zusammen auf	20.481.906 €

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **11.635.000 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **9.900.000 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **7.500.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf:

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0 €
--------------------------------------	-----

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0 €
--------------------------------------	-----

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf	0 €
--------------------------------------	-----

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
--	-----

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	auf	345 v.H.
- Grundsteuer B (für die sonstigen Grundstücke)	auf	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.

Die **Hundesteuer** wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Hundesteuersatzung erhoben.

Die **Vergnügungssteuer** für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergnügungssteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Der Einheitssatz je qm entwässerte Fläche für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlage erforderlichen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23. November 1987) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

15,72 €

festgesetzt.

Die Sätze für die nachstehend genannten laufenden Entgelte werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Tourismusbeitrag

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teiles ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecke dienenden Einrichtungen sowie die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusbeitrag) und um den Wirtschaftszweig "Tourismus" weiter auszubauen.

a) der Hebesatz beträgt des Messbetrages	5 v.H.
b) der Beitragssatz für die Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt pro Bett Maßgebend für die Feststellung der Bettenzahl ist jeweils der 1.7. eines Jahres	15,00 €

2. Gästebeitrag

Die Beiträge werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Gästebeitragssatzung erhoben.

3. Wirtschaftswegebeitrag

Der Beitrag zur Erhebung von Vorausleistungen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der Feld-, Wald- und Weinbergwege wird für das Jahr 2024 festgesetzt auf

45 €/ha

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug	118.351.638 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	118.400.188 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	118.482.862 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenzen der Erheblichkeit bei über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bestimmt sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **26.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen (Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2008).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird in folgenden Fällen zugelassen:

	Beamte	Tariflich Beschäftigte
a) für die Stadtverwaltung	0	6
b) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	0	0
	0	6 *

* Der Tarifvertrag ist zum 31.12.2022 ausgelaufen - es werden keine weiteren neuen Altersteilzeitverträge geschlossen

§ 12 Weitere Bestimmungen

Soweit keine endgültige Abrechnung möglich ist, erhebt die Stadt Bad Dürkheim für die im Haushaltsplan veranschlagten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen mit Beginn der einzelnen Baumaßnahmen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen (BauGB und KAG).

Die Stadt Bad Dürkheim verzichtet gem. § 94 Abs. 1, Nr. 2, Satz 3 GemO auf die Festsetzung und Erhebung kommunaler Abgaben unter 5 €, da die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

Bad Dürkheim, den 01.02.2025

Stadtverwaltung

Natalie Bauernschmitt
Bürgermeisterin

Beiträge, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

A. Die Sätze für die nachstehend genannten **einmaligen** Beiträge werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Einmaliger Beitrag für die auf das Schmutzwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Straßenleitungen - Flächenkanalisation einschließlich der Anlagenteile und Kleinkläranlagen - (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je m Geschoßfläche | 2,79 € |
| 2. | Einmaliger Beitrag für die auf das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Straßenleitungen - Flächenkanalisation einschließlich der Anlagenteile und Kleinkläranlagen - (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je m Grundstücksfläche | 3,53 € |
| 3. | Einmaliger Beitrag für die auf das Schmutzwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je m Geschoßfläche | 2,47 € |
| 4. | Einmaliger Beitrag für die auf das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung) je mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche | 1,82 € |

B. Die Sätze für die nachstehend genannten **laufenden** Entgelte werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-------|---------|
| 1. | Wiederkehrender Beitrag zur Deckung des Aufwandes für den Feld- und Weinbergsschutz (Vorausleistung) | | |
| | a) allgemeiner Feld- und Weinbergsschutz | je ha | 0,00 € |
| | b) zusätzlicher Weinbergsschutz | je ha | 0,00 € |
| 2. | Wiederkehrender Beitrag zur Deckung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen (Vorausleistung) | je ha | 45,00 € |
| 3. | Wiederkehrender Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je m mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche | | 0,19 € |

4. a)	Benutzungsgebühr je m gewichtete Schmutzwassermenge (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung)	1,93 €
b)	Benutzungsgebühr je m angeschlossener bebauter und befestigter Fläche (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung)	0,25 €
c)	Benutzungsgebühr für je m aus geschlossenen Gruben abgefahrener Fäkalschlamm (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung)	6,95 €
5.	Zusatzgebühr für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses für Weinbereitende Betriebe (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der geltenden Fassung) je angefangene 500 m selbst bewirtschaftete Weinbauertragsreblfläche. Für Betriebe, die nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein eine Gebühr wie für 500 m Weinbauertragsfläche erhoben	2,63 €
C.	Die Gebühr für die Anwohnerparkausweise beträgt (pro Ausweis/pro Jahr)	30,00 €